

# Organspende und Transplantationsmedizin

## Ein Problem für deutsche Muslime?

Über Transplantationsmedizin, Formen der Organspende und Todeskriterien wird in Deutschland seit einigen Monaten umfänglich diskutiert, und daran beteiligen sich auch Muslime und islamische Verbände. Während die meisten Muslime in Deutschland zumeist kaum Bedenken gegen die Spende und Transplantation von menschlichen Organen erkennen lassen, wird die Diskussion in islamischen Staaten zum Teil sehr heftig geführt. Im Folgenden sollen grundlegende Positionen in der islamischen Debatte vorgestellt und praktische Herausforderungen dargestellt werden, die sich für deutsche Krankenhäuser ergeben.

### Lebendorganspende

Der Islam verfügt über kein einheitliches Lehramt. Das islamische Recht wird von den großen islamischen Rechtsschulen überliefert, gelehrt und weiterentwickelt. Aufgrund der weiten geographischen Verteilung der Rechtsschulen, die sich über die ganze islamische Welt erstrecken, kommt es bei einzelnen Positionen regional zu spezifischen Ausprägungen. Auch setzen einzelne islamische Rechtsgelehrte eigene Akzente. Islamische Rechtsgelehrte haben mehrheitlich keine Einwände gegen die Spende von Organen von Lebenden, sofern es sich um sogenannte sich selbst regenerierende Organe und Gewebe handelt, wie z. B. Haut, Blut und Knochenmark. Ein klares Verbot der Lebendorganspende sprechen sie hingegen dann aus, wenn der Spender durch sie stärker geschädigt wird, als sie dem Empfänger hilft. Dabei wird auf das Prinzip verwiesen, dass „ein Schaden nicht durch einen anderen Schaden behoben werden darf“. Grundsätzlich steht dahinter die Überzeugung, dass der Mensch nicht beliebig über seinen Körper verfügen kann. Denn nach allgemeiner islamischer Überzeugung ist nicht der Mensch Eigentümer seines Körpers, sondern Gott. Daher gelten medizinisch nicht indizierte „Veränderungen“ am Körper als verboten, denn der Mensch ist „in bester Form“ geschaffen (Koran 95:4). Eingriffe in die körperliche Integrität zur Lebensrettung sind hingegen nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten

(Koran 5:32). Es ist allerdings zu beachten, dass die Lebendorganspende als eine Form der Selbsttötung, die im Islam verboten ist (Koran 4:29), betrachtet wird, wenn der gesundheitliche Schaden für den Spender zu groß ist. Zudem sind Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit Grundbedingungen für eine Lebendorganspende. Da islamische Rechtsgelehrte diese Bedingungen am ehesten bei der Nierenspende erfüllt sehen, gehört sie in vielen islamischen Staaten zur medizinischen Routine. Kritik bezieht sich weniger auf die Lebendnierenspende als solche, sondern insbesondere auf Umstände, die sich in der lokalen Praxis zeigen, wie Organhandel und -raub (z. B. in Ägypten) oder die Nötigung weiblicher Familienmitglieder zur Lebendorganspende (z. B. in Pakistan).

### Organentnahme nach dem Tod des Spenders

Wenngleich die großen islamischen Rechtsakademien die Organentnahme nach dem Tod des Spenders (post mortem) unter der Bedingung gestatten, dass keine andere Möglichkeit zur medizinischen Behandlung und Aussicht auf Erfolg bestehen, so haben einzelne islamische Rechtsgelehrte doch auch Vorbehalte. Ein solcher besteht darin, dass nach islamischem Verständnis dem Körper des Toten der gleiche Schutz zukommt wie dem Lebenden. Das bringt ein überaus populäres Prophetenwort zum Ausdruck, wonach „das Brechen der Knochen beim Toten“ so verwerflich ist wie beim Lebendigen. Gegenstand umfassen der Debatte ist auch, welche Organe dem Toten entnommen und zur Transplantation verwendet werden dürfen. Viele islamische Rechtsgelehrte erlauben nur die Explantation von Organen, wenn durch sie das Leben des Empfängers „gerettet“ wird. Die Liste transplantierbarer Organe würde z. B. Herz, Lunge, Leber und Niere umfassen, würde aber bereits die Transplantation von Augenhornhaut (Cornea) nicht mehr einschließen und viele andere Transplantate ebenfalls nicht. Daher sind für sie z. B. Hand- und Gesichtstransplantationen nicht erlaubt, weil sie nicht der Lebensrettung dienen und gegen das Verbot

der Verstümmelung von Leichen verstoßen. Ein weiterer gravierender Einwand besteht, ähnlich wie in der „westlichen“ Diskussion, in unterschiedlichen Auffassungen über die Definition des Todes, wobei sich die Vertreter des Todes nach Herz-Kreislauf-Stillstand, des Hirntod-Kriteriums und sogenannter „traditioneller Zeichen des Todes“ gegenüber stehen. Der Hirntod wird dabei analog zur „westlichen“ Definition (vgl. Bundesärztekammer „Richtlinien zur Feststellung des Hirntodes“, Stand: 24.07.1998) definiert als Zustand der irreversibel erloschenen Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms.

Andere Fragestellungen islamischer Rechtsgelehrter erscheinen aus „westlicher“ Sicht diskriminierend, sonderbar oder nebensächlich, so z. B. ob Organe von Muslimen an Nicht-Muslime gespendet werden dürfen oder umgekehrt, ob durch das transplantierte Organ Sünden des Spenders auf den Empfänger übertragen werden, ob ein transplantiertes Organ den Empfänger nicht dauerhaft rituell unrein macht, ob nach islamischem Recht die Organe von zum Tode Verurteilten zur Transplantation entnommen werden dürfen und auch, ob am Jüngsten Tag die nach islamischem Glauben vorausgesetzte vollständige körperliche Auferstehung des Organspenders gewährleistet ist. Entsprechende Fragestellungen ergeben sich ebenfalls hinsichtlich der Lebendorganspende.

Im Gegensatz zur Lebendorganspende, insbesondere der Nieren, wird Organspende post mortem in den meisten islamischen Staaten vor allem wegen der Pietät der Familie gegenüber dem Toten kaum praktiziert, aber auch wegen des verbreiteten Misstrauens in Bezug auf korrupte Strukturen in der Medizin, die illegale Organentnahmen befürchten lassen. Nicht zuletzt diese Umstände führen zu einem starken Misstrauen gegenüber der Transplantationsmedizin als Ganzes und zur Ablehnung durch lokale islamische Rechtsgelehrte (v. a. in Indien und Pakistan, aber auch in Ägypten).

## Muslime in Deutschland

In Deutschland stellt sich die Situation der Transplantationsmedizin für Muslime als gesetzlich reguliert, organisiert und staatlich kontrolliert dar, weshalb die großen islamischen Organisationen in Deutschland, wie der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) und die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DİTİB), keine Vorbehalte gegen die deutsche Praxis äußern und das Hirntodkriterium bestätigen. Beide Organisationen sind zwar keine auf islamisches Recht spezialisierte Institutionen, aber sie orientieren sich an den Stellungnahmen anerkannter islamischer Rechtsakademien und verweisen darauf, dass Organspende eine verdienstvolle Tat sei und Menschenleben gerettet würden. Sie informieren ihre Mitglieder und beteiligen sich an der gesellschaftlichen und politischen Debatte. So wurde beispielsweise der ZMD in den Beratungen des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages zum Transplantationsgesetz angehört. Während in der Vergangenheit deutsche Muslime als Organspender nicht eigens in den Blick genommen wurden, so geht die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) neuerdings verstärkt auf islamische Organisationen zu, bildet Experten für den Umgang mit muslimischen Organspendern aus und spricht Muslime mit einer eigenen Informationsaktion an.

## Herausforderungen in der Praxis

Eine Schwierigkeit in der deutschen medizinischen Praxis, die allerdings nicht unbedingt genuin islamischer, sondern eher kulturell-gesellschaftlicher Natur ist, besteht in Bezug auf den Umgang mit Transplantationsanfragen von Patienten aus islamischen Staaten. In Unkenntnis der gesetzlichen Regelungen, der ethischen Standards und der medizinischen Rahmenbedingungen in deutschen Kliniken hoffen viele auf schnelle und unkomplizierte Hilfe. Die Anfragen erfolgen in dem Bewusstsein, „Selbstzahler“ zu sein und gemeinsam mit dem „passenden Spender“ anzureisen. Dazu kommen sprachliche Hindernisse, da die Kommunikation üblicherweise nur über akkreditierte Dolmetscher erfolgen kann, sowie medizinische Unwägbarkeiten, die beispielsweise in einer unzureichenden Diagnose der Krankheit und/oder lückenhafter Dokumentation der Erkrankung und ihres Ver-

laufs bestehen können. Dadurch werden die Ärzte in deutschen Transplantationskliniken mit einem erheblichen Prüfaufwand konfrontiert. Viele deutsche Kliniken lehnen deshalb solche Anfragen von vorneherein ab. Wenn sie solche Patienten hingegen annehmen, muss zusätzlich zu den vor dem Eingriff vorgeschriebenen Gesprächen häufig in ausführlichen Beratungen das Bewusstsein für die ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen beim Patienten erst geschaffen werden. Insbesondere setzt auch die psychologische Vorbereitung des Patienten auf die Transplantation eine solide Kommunikationsgrundlage voraus.

Allerdings ist die sprachliche Verständigung im Zusammenhang mit der Transplantationsmedizin nicht allein bei diesen Patienten eine große Herausforderung, sondern auch bei Patienten mit geringen Deutschkenntnissen, die in Deutschland leben und arbeiten. Trotz der Unterstützung durch einen Dolmetscher kann oftmals die notwendige Mitwirkung des Patienten (compliance) nicht sichergestellt werden. Darauf verwies etwa eine Klinik unter Hinweis auf die Richtlinien der Bundesärztekammer (Richtlinien für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Herz- und Herz-Lungen-Transplantation, I. 4.), die einen Patienten nicht auf die Warteliste für eine Herztransplantation aufgenommen hatte. Da der Patient dagegen klagen wollte, ihm aber keine Prozesskostenbeihilfe zugestanden wurde, klagte er vor dem Bundesverfassungsgericht. Dieses entschied, dass dem Kläger Prozesskostenbeihilfe zu gewähren ist, da die Möglichkeit nicht ausgeräumt sei, dass die Ablehnung des Patienten als Diskriminierung gewertet werden könne (Aktenzeichen: 1 BvR 274/12). In einem früheren Fall hatte die Ständige Kommission Organtransplantation bereits darauf hingewiesen, dass die „Verständigungsfähigkeit [... zwar] unter den Begriff der Compliance [falle], nicht jedoch die zur Verständigung verwendeten Sprachen.“ (Gisela Klinkhammer, „Herztransplantationen. Sprachkenntnisse als Kontraindikation?“, Deutsches Ärzteblatt 97 (2000) 42, A2744-A2745). Das gilt ebenfalls für die informierte Einwilligung (informed consent), die für jeden medizinischen Eingriff eingeholt und dokumentiert werden muss. Sowohl die erfolgreiche Mitwirkung des Patienten als

auch die einwandfreie Einholung der informierten Einwilligung fallen in die ärztliche Verantwortung und setzen eine hohe Kommunikationsleistung des Arztes voraus. Bei Schwierigkeiten in der sprachlichen Verständigung hat das zumeist einen großen zeitlichen Umfang der Kommunikation zur Folge, für den in der Praxis vielfach die Ressourcen fehlen.

Zusätzlich zu diesen Schwierigkeiten kann im Einzelfall die Frage, ob und unter welchen Bedingungen das islamische Recht Organspende und Transplantationsmedizin erlaubt, für das medizinische Personal in deutschen Krankenhäusern eine erhebliche Herausforderung darstellen. Deshalb hat diese Frage in Beratungs- und Aufklärungsgesprächen mit muslimischen Patienten und ihren Angehörigen ihren Platz und ist im Entscheidungsprozess hilfreich. Denn für gläubige Muslime müssen die medizinischen Eingriffe in Einklang mit den Grundsätzen der Rechtsschule stehen, der sie angehören. Aus diesem Grund ist für sie die Beratung mit ihrer Familie und ihren religiösen Vertrauenspersonen besonders wichtig.

Von nicht-muslimischer Seite wäre es daher nicht besonders hilfreich, wenn die sehr unterschiedlichen islamrechtlichen Positionen zu der Frage der Zulässigkeit von Organspende und Transplantationsmedizin gewissermaßen „auf einen Nenner gebracht“ und „dem Muslim“ mit ‚ja‘ und ‚nein‘ beantwortet werden würden. Denn es geht nicht um die Überredung des Patienten, sondern um die professionelle Hilfe zur Entscheidungsfindung. Der muslimische Patient wird mit seinem religiösen Wertesystem und seiner religiösen Praxis ernst genommen, indem er zur besseren Entscheidungsfindung oder Problemlösung auf angemessene Quellen bzw. an kompetente muslimische Experten verwiesen wird. Dabei können Ärzte bzw. Transplantationszentren helfen, indem sie die Aufgabe der medizinischen und rechtlichen Beratung übernehmen, hingegen hinsichtlich der schariarechtlichen oder seelsorgerischen Beratung und Betreuung der Muslime die Kooperation mit muslimischen Experten, Gemeinden und Organisationen suchen.